

99150085001000, 99150085001000

Ingenieurkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin / Ingenieur (Ausländische Qualifikation, Niederlassung)

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/209083015/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150085001000, 99150085001000
Leistungsbezeichnung I	Ingenieurkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin / Ingenieur (Ausländische Qualifikation, Niederlassung)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	nicht reglementierter Beruf, ThürAIKG, Ausländer, Berufsanerkennungsrichtlinie, reglementierter Beruf, Thüringer Anerkennungsgesetz, ThürBQFG

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.03.2020
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) Ingenieurkammer Thüringen
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArchIngKGTH2016pELS https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArchIngKGTH2016pELS
Teaser	Damit Sie die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ in Deutschland führen dürfen, brauchen Sie eine Erlaubnis. Für die Erlaubnis brauchen Sie die Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation als Ingenieurin oder Ingenieur. Diese müssen Sie beantragen.
Volltext	Die Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ ist gesetzlich geschützt, das heißt sie darf im Freistaat Thüringen nur von demjenigen geführt werden, bei dem die im Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 14.12.2016 (ThürAIKG) unter § 4 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen vorliegen bzw. eine Genehmigung erteilt wurde. Die Ingenieurkammer Thüringen ist für den Freistaat Thüringen die zuständige Stelle für die Erteilung von Genehmigungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ betreffend antragstellende Personen mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss.

Modul

Sachverhalt

Einen Antrag auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ können Personen stellen, die im Freistaat Thüringen, die in Thüringen ihre Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung oder den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit haben.

Die Ingenieurkammer Thüringen erteilt eine Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ nur auf Antrag und soweit die Voraussetzungen einer Gleichwertigkeit des ausländischen Studien- bzw. Ausbildungsabschlusses mit einem Studienabschluss in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule im Sinne § 4 Abs. 1 ThürAIKG vorliegen bzw. wesentliche Unterschiede im Sinne § 4 Abs. 2 ThürAIKG durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Erforderliche Unterlagen

Zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Antrag werden folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie des Personalausweises, Pass oder Reisepass;
- Aufenthaltsgenehmigung, Vertriebenenausweis, Registriarschein (nicht für EU-Bürger);
- Nachweis über einen Hauptwohnsitz, eine Hauptniederlassung oder eine hauptsächlich in Thüringen ausgeübte Berufstätigkeit;
- Kopie/Abschrift der in Originalsprache abgefassten Urkunde über die Verleihung eines Grades oder einer Berufsbezeichnung bzw. Berufsqualifikation;
- Kopie/Abschrift der deutschen Übersetzung der Urkunden über die Verleihung eines Grades oder einer Berufsbezeichnung, durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer;
- Kopie des vollständigen Prüfungszeugnisses einschließlich Fächerübersicht;
- Kopie/Abschrift der deutschen Übersetzung des vollständigen Prüfungszeugnisses einschließlich Fächerübersicht durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Sachverständigen;
- Kopie der Eheurkunde bei Namensänderung;
- Lebenslauf;
- Bewertungsschreiben der Zentralstelle für

Modul

Sachverhalt

ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Alle Unterlagen und Bescheinigungen sind in der Regel in Kopie vorzulegen. Soweit es unbedingt geboten erscheint und begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und Bescheinigungen bestehen, kann von der antragstellenden Person verlangt werden, Unterlagen und Bescheinigungen in Form von beglaubigten Kopien und weitere geeignete Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen.

Sollte die amtliche Beglaubigung unzureichend sein, kann der Antrag aufgrund seiner formellen Unvollständigkeit nicht bearbeitet werden. Es wird darum gebeten, amtliche Beglaubigungen nicht wieder zu kopieren, der Stempel sowie die Unterschrift müssen im Original vorhanden sein.

Bei der Übersetzung von Diplommurkunden muss der Name der Universität, wie auch der Studiengang bzw. der Ausbildungsabschluss, in lateinischer sowie in der Schrift der Amtssprache des Originaldokuments angegeben werden.

Die von der antragsstellenden Person mit der Antragsstellung vorgelegten Unterlagen verbleiben bei der Ingenieurkammer Thüringen und werden dort archiviert. Von daher wird darum gebeten, keine Originaldokumente einzureichen.

Voraussetzungen

Kosten

Für die Prüfung und Bescheidung einer Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ wird eine Gebühr von 650,00 € erhoben. Weitere Kosten entstehen für jede weitere Sitzung des Eintragungsausschusses mit Anhörung der antragsstellenden Person in Höhe von 300,00 €. Bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen werden in Abhängigkeit von Sitzungen und Zeitaufwand weitere Gebühren von 300,00 bis 1.450,00 € sowie bei Eignungsprüfungen nach Sitzungen und Zeitaufwand

Modul

Sachverhalt

weitere Gebühren von 600,00 bis 1.750,00 € erhoben.

Verfahrensablauf

Eine Antragsstellung setzt voraus, dass die antragstellende Person in Thüringen ihre Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung oder den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit hat.

Nach erfolgter Antragsstellung bestätigt die Ingenieurkammer Thüringen der antragstellenden Person, binnen eines Monats, den Eingang des Antrages einschließlich der vorgelegten Nachweise und teilt ggf. mit, welche Nachweise noch fehlen.

Über den Antrag wird spätestens binnen drei Monaten nach Zugang der vollständigen Nachweisunterlagen abschließend entschieden, die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

Zuständig für Entscheidungen über den Genehmigungsantrag ist gemäß § 26 Abs. 2 ThürAIKG der Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Thüringen. Über die Entscheidung wird der antragstellenden Person ein entsprechender Bescheid zugestellt.

Die von der antragstellenden Person mit der Antragsstellung vorgelegten Unterlagen verbleiben bei der Ingenieurkammer Thüringen und werden dort archiviert.

<https://ikth.de/startseite/>

<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

<https://ikth.de/startseite/>

<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Über den Genehmigungsantrag entscheidet die Ingenieurkammer innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Frist kann in Einzelfällen einmal um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.
Frist	Hinsichtlich des Zeitpunktes einer Antragsstellung sind keine Fristen zu beachten, vielmehr ist das persönliche Interesse entscheidend für eine Antragsstellung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Stellen zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Netzwerkes "Integration durch Qualifizierung" (IQ-Netzwerk) beraten und begleiten Sie gern vor, im und nach dem Anerkennungsverfahren. https://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/anererkennung-und-qualifizierungsberatung https://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/anererkennung-und-qualifizierungsberatung
Rechtsbehelf	Gegen eine Entscheidung der Ingenieurkammer Thüringen kann innerhalb eines Monats nach deren Zugang Klage bei dem für den Wohnort der antragsstellenden Person zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Ein Vorverfahren bzw. Widerspruchsverfahren findet nicht statt.
Kurztext	• Ingenieurkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin / Ingenieur (Ausländische Qualifikation, Niederlassung) • Um die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ / "Ingenieur" zu führen, muss die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation beantragt werden. • Schriftlicher Antrag muss, zusammen mit den geforderten Unterlagen, eingereicht werden. • Es fallen Gebühren an. • Zuständig: Ingenieurkammer Thüringen

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Ingenieurkammer Thüringen https://ikth.de/startseite/ https://ikth.de/startseite/
Zuständige Stelle	Ingenieurkammer Thüringen
Formulare	Diese finden Sie unter www.ikth.de, Menüpunkt „Service – Anträge“. Die Dokumente sind barrierefrei ausfüllbar. Antragstellende Personen können ihren Antrag elektronisch über das Portal der Thüringer Antragsysteme für Verwaltungsleistungen (ThAvel) stellen. Dieser kostenfreie Dienst des Freistaats Thüringen stellt die notwendigen Antragsdokumente für die hier ausgewählte Verwaltungsleistung auf einem virtuellen Schreibtisch bereit. Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung hilft Ihnen bei der Antragsstellung. Fragen können Sie direkt an die zuständigen Mitarbeiter der Ingenieurkammer Thüringen richten. https://thavelp.thueringen.de/thavelp/portal/zs/87102/start?pe=495 https://ikth.de/startseite/ https://www.ikth.de/service/antraege https://thavelp.thueringen.de/thavelp/portal/zs/87102/start?pe=495 https://ikth.de/startseite/ https://www.ikth.de/service/antraege
Ursprungsportal	Chamber of Engineers - Right to use the professional title of engineer (foreign qualification, establishment), Ingenieurkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin / Ingenieur (Ausländische Qualifikation, Niederlassung)